

# Statuten des Schweizer Grauvieh - Zuchtvereins



## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen Grauvieh-Zuchtverein (GVZV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin (nachfolgend Präsidium genannt).

Der GVZV bezweckt die Förderung der Grauviehrasse in der Schweiz :

- a) durch die korrekte Identifikation der Tiere und zuverlässige Leistungsprüfungen.
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit : Teilnahme oder Organisation von züchterischen Veranstaltungen.

## 2. Mittel

### Artikel 2

Der Verein finanziert sich aus:  
Mitgliederbeiträgen  
Gönnerbeiträgen/ Spenden  
Erträgen aus dem Vereinsvermögen  
Beiträgen der Zuchtverbände

### Artikel 3

Die Mitglieder des GVZV haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zu ihrem Austritt zu leisten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe des Jahresbeitrags.

### Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 3. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Der Beitritt steht allen an der Förderung der Grauviehzucht interessierten Personen offen, sofern sie sich mit den Statuten einverstanden erklären.

Der SGVZV nimmt gerne Passivmitglieder auf., die allerdings kein Wahl- und Stimmrecht haben.

### Artikel 6

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheide brauchen nicht begründet zu werden.

#### *Artikel 7*

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das Begehren muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

#### *Artikel 8*

Mitglieder, deren Verhalten dem Zweck des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstands kann innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

### **4. Organisation**

#### *Artikel 9*

Die Organe des Verein sind:

- A ) Die Mitgliederversammlung
- B ) Der Vorstand
- C ) Die Kontrollstelle

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### *Artikel 10*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GVZV. Sie findet jährlich einmal im ersten Quartal, dh. spätestens am 31. März , als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

#### *Artikel 11*

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

#### *Artikel 12*

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente und abgeschlossenen Verträge;
5. Festsetzung von Mitgliederbeitrag, Entschädigungen, Spesen und allfälligen Gebühren;
6. Genehmigung des Jahresbudgets;
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
8. Behandlung der Anträge der Mitglieder;
9. Aenderung der Statuten; Anträge dazu müssen traktandiert und der Wortlaut der Aenderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

10. Entscheiden über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.

#### *Artikel 13*

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht; bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### *Artikel 14*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **B. Der Vorstand**

#### *Artikel 15*

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

#### *Artikel 16*

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben: Er

1. leitet die Vereinstätigkeit ;
2. vertritt den Verein nach aussen;
3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte und Veranstaltungen des Vereins;
4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, führt die Mitgliederversammlungen durch und vollzieht ihre Beschlüsse;
5. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
6. verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.
7. erarbeitet die Aufstellung von Reglementen und bereitet Verträge vor zuhanden der Mitgliederversammlung
8. formuliert ein Zuchtziel bzw. Zuchtprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss;
9. hat die Aufsicht über die Führung des Herdebuches und die Milchleistungsprüfungen;
10. hat Kontakt mit dem in die Grauviehzucht einbezogenen Zuchtverband: dem Schweizerischen Brauviehzuchtverband in Zug;
11. pflegt Kontakt mit ausländischen Grauviehzuchtverbänden und allfälligen andern Grauviehzuchtorganisationen in der Schweiz.

### **C. Die Kontrollstelle**

#### *Artikel 17*

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Person als GeschäftsprüferIn . Deren Aufgabe ist es die Geschäfte und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Person muss nicht zwingend Mitglied des GVZV sein.

## **5. Geschäftsjahr**

### *Artikel 18*

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **7. Schluss und Uebergangsbestimmungen**

### *Artikel 19*

Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### *Artikel 20*

Im Falle der Auflösung ist der Vorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Er sorgt dafür, dass das Vermögen für Zwecke verwendet wird, die den Zielen des Vereins entsprechen. Ist keine andere Institution in der Lage, dafür Gewähr zu leisten, so ist das Vermögen der Schweizerischen Berghilfe zu übertragen.

### *Artikel 21*

Das erste Rechnungsjahr wird per 31. Dezember 2003 abgeschlossen.  
Die erste Amtsdauer der Gewählten dauert bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2005.

### *Artikel 22*

Diese Statuten wurden im November 2002 in die Vernehmlassung geschickt, und die Gründungsmitglieder haben diesen auf schriftlichem Weg zugestimmt.

DAS PRÄSIDIUM.:            DER AKTUAR :  
Andreas Kaufmann        Thomas Bischof

### **ANHANG:**

Namensänderung: An der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2005 wurde der Beschluss gefasst: Der Name des Vereins lautet fortan: Schweizer Grauviehzuchtverein. Abgekürzt: SGVZV  
Siehe Protokoll vom 1. Februar 2005 Seite 3 unter Punkt 4.

### **ANHANG 2:**

An der Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 angenommen (siehe Protokoll).

Art. 15

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3-6 Mitgliedern.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Periode von 2 Jahren 2 Personen als GeschäftsprüferIn.